

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

26. Jahrgang

Wittmund, den 30. Dezember 2005

Nr. 12

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 6. 11. 1997, zuletzt geändert durch die Satzung zur Umstellung von Satzungen des Landkreises Wittmund auf EURO (Euro-Anpassungssatzung) vom 25. 6. 2001	87
Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2003	87
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Schreibfehlerberichtigung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Spiekeroog (Amtsbl. f. d. Landkreis Wittmund 2005, S. 73 f.)	88
Schreibfehlerberichtigung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Spiekeroog (Amtsbl. f. d. Landkreis Wittmund 2005, S. 76 f.)	88
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Holtgast (Hebesatzsatzung)	88
Bekanntmachung des Ev.-luth. Kirchenkreisamtes Wittmund über die 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung und über die 2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof in Carolinensiel	88
Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 der Gemeinde Friedeburg	89
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Holtgast über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	89
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Esens über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	89
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Dunum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	89
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	90
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stedesdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	90
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Werdmum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	90
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)	90
Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Kurbeitragssatzung)	91
5. Änderungssatzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages	92
2. Änderungssatzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund	93
Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Esens	95
Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Esens	95
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland - Wittmund“	96

### I. Bekanntmachungen des Landkreises

#### **Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 6. 11. 1997, zuletzt geändert durch die Satzung zur Umstellung von Satzungen des Landkreises Wittmund auf EURO (Euro-Anpassungssatzung) vom 25. 6. 2001**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 5. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

##### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 6. 11. 1997 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1. 1 des Kosten- und Gebührentarifs erhält folgende Fassung:

1	PERSONALEINSATZ	
1.1	technisches Personal je halbe Stunde	13,60

##### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2006 in Kraft.

Wittmund, den 5. 12. 2005

**Landkreis Wittmund**

Schultz  
Landrat

#### **Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2003**

Gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 5. 12. 2005 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Die Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2003 einschließlich der Abschlüsse des Kreiskrankenhauses Wittmund, der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund und des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf werden beschlossen. Dem Landrat wird gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 101 NGO uneingeschränkt Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung einschließlich der Abschlüsse des Kreiskrankenhauses Wittmund, der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskran-

kenhaus Wittmund und des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 liegen in der Zeit vom 2. 1. 2006 bis einschließlich 10. 1. 2006 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, öffentlich aus.

Wittmund, den 21. 12. 2005

Landkreis Wittmund  
Der Landrat

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Schreibfehlerberichtigung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Spiekeroog (Amtsbl. f. d. Landkreis Wittmund 2005, S. 73 f.)

I. in §§ 4 Abs. 1 und 9 Abs. 4 ersetze das Wort „Stadt“ durch das Wort „Gemeinde“

II. in § 6 Abs. 3 Beginn streiche „S.2“

Spiekeroog, am 6. 12. 2005

Hülstede  
Bürgermeister

### Schreibfehlerberichtigung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Spiekeroog (Amtsbl. f. d. Landkreis Wittmund 2005, S. 76 f.)

I. in § 6 S.2 ersetze „§ 13“ durch „§ 15“

II. ersetze § 8 Abs. 3 b) wie folgt:

„b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.“

Spiekeroog, am 6. 12. 2005

Hülstede  
Bürgermeister

### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Holtgast (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. 8. 1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. 9. 2005 (BGBl. I, Seite 2676) und des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. 10. 2002 (BGBl. I, Seite 4167), in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl., Seite 423), hat der Rat der Gemeinde Holtgast am 1. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Holtgast wie folgt festgesetzt:

- |                  |           |
|------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer A | 360 v. H. |
| 2. Grundsteuer B | 360 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Holtgast (Hebesatzsatzung) vom 12. 12. 1997, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund am 22. 1. 1998, außer Kraft.

Holtgast, 1. Dezember 2005

(L. S.)

Ihnen  
Bürgermeister

## Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wittmund für den Kirchenkreis Harlingerland

### Bekanntmachung über die 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung und über die 2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof in Carolinensiel

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Carolinensiel hat die 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 19. 11. 1991 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Carolinensiel in Carolinensiel mit folgenden Änderungen in § 6 der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 6 Gebührentarif

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- Reihengrabstätte
  - für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - : 130,- EUR
  - für Kinder bis zu 5 Jahren - für 15 Jahre - : 50,- EUR
- Wahlgrabstätte:
  - für 30 Jahre - je Grabstelle - : 135,- EUR
  - für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 4,50 EUR
  - als Rasengrab für 30 Jahre - je Grabstelle - : 768,- EUR
  - für jedes Jahr der Verlängerung der Rasengrabstelle - je Grabstelle - : 25,60 EUR
- Urnenwahlgrabstätte
  - für 30 Jahre - je Grabstelle - 111,- EUR
  - für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - 3,70 EUR
  - als Rasengrab für 30 Jahre - je Grabstelle - : 621,- EUR
  - für jedes Jahr der Verlängerung der Rasengrabstelle - je Grabstelle - : 20,70 EUR
- Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:
  - bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a), 2. c), 3. a) oder 3. c);
  - bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b), 2. d), 3. b) oder 3. d) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Weiter hat der Kirchenvorstand die 2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Carolinensiel vom 19.11.1991 mit folgenden Regelungen beschlossen:

- § 11 Abs.1 erhält folgende Fassung:  
Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
  - Reihengrabstätten
  - Wahlgrabstätten
  - Urnenwahlgrabstätten
  - Wahlgrabstätten als Rasengräber
  - Urnenwahlgrabstätten als Rasengräber.
- § 11 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - für Urnen: Länge: 1,25 m Breite: 1,20 m
  - für Urnen in Rasengräbern: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m
- Die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang zur Friedhofsordnung) werden um folgende Ziffern ergänzt:
  12. Für Rasengräber gelten zusätzlich folgende Regelungen:  
Außer dem Grabmal ist kein weiterer Grabschmuck (insb. Blumenschmuck) zulässig.
  12. Für Rasengräber gelten zusätzlich folgende Regelungen:
    - Es sind liegende Grabmale aus Stein in den nachstehenden Größen vorgeschrieben:  
bei Sarggrabstellen: Länge: 0,50 m Breite: 0,70 m  
bei Urnengrabstellen: Länge: 0,30 m Breite: 0,50 m
    - Um das Mähen nicht zu behindern, dürfen die Grabmale nicht höher als der sie umgebende Boden sein. Schriftzeichen dürfen nur so hoch sein, dass sie das Mähen nicht behindern.

Der Kirchenkreisvorstand Harlingerland hat den Kirchenvorstandsbeschluss über die 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung und die 2. Änderung der Friedhofsordnung gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die übrigen Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 16. Dezember 2005

Im Auftrage:

**Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wittmund  
für den Kirchenkreis Harlingerland**

## Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 der Gemeinde Friedeburg

**Gemeinde Friedeburg:** Der Gemeinderat hat am 15. 12. 2005 gemäß § 101 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 liegt vom 02. 01. 2006 bis zum 11. 01. 2006 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 26, öffentlich aus.

Friedeburg, den 30. 12. 2005

**Der Bürgermeister**

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Holtgast über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 01. 12. 05 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Holtgast über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 13. Dezember 1999, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 15 vom 30. Dezember 1999, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### Steuersatz

1. Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr
  - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.900,- EURO 300,- EURO
  - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.900,- EURO, aber nicht mehr als 2.800,- EURO 400,- EURO
  - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.800,- EURO, aber nicht mehr 3.700,- EURO 500,- EURO
  - d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.700,- EURO 600,- EURO

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Holtgast, den 01. 12. 2005

(L. S.) **Gemeinde Holtgast**  
Ihnen  
Bürgermeister

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Esens über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds.

GVBl. S. 296), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Stadt Esens über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 13. Dezember 1999, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 15 vom 30. Dezember 1999, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr
  - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.900,- EURO 300,- EURO
  - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.900,- EURO, aber nicht mehr als 2.800,- EURO 400,- EURO
  - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.800,- EURO, aber nicht mehr 3.700,- EURO 500,- EURO
  - d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.700,- EURO 600,- EURO

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Esens, den 12. Dezember 2005

**Stadt Esens**  
Wilbers L. S. Buß  
Bürgermeister Stadtdirektor

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Dunum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 29. November 2005 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Dunum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 06. Dezember 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 15 vom 30. Dezember 1999) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### Steuersatz

1. Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr
  - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.900,- EURO 300,- EURO
  - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.900,- EURO, aber nicht mehr als 2.800,- EURO 400,- EURO
  - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.800,- EURO, aber nicht mehr 3.700,- EURO 500,- EURO
  - d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.700,- EURO 600,- EURO

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Dunum, den 29. November 2005

(L. S.) **Gemeinde Dunum**  
Reents  
Bürgermeister

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 15. 12. 2005 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 14. Dezember 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 15 vom 30. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### Steuersatz

1. Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr
  - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.900,- EURO 300,- EURO
  - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.900,- EURO, aber nicht mehr als 2.800,- EURO 400,- EURO
  - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.800,- EURO, aber nicht mehr 3.700,- EURO 500,- EURO
  - d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.700,- EURO 600,- EURO

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.  
Neuharlingersiel, den 15. 12. 2005

(L. S.) **Gemeinde Neuharlingersiel**  
Peters  
Bürgermeister

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stedesdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 07. 12. 2005 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Stedesdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 24. Februar 2000 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 5 vom 25. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### Steuersatz

1. Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr
  - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.900,- EURO 300,- EURO
  - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.900,- EURO, aber nicht mehr als 2.800,- EURO 400,- EURO
  - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.800,- EURO, aber nicht mehr 3.700,- EURO 500,- EURO
  - d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.700,- EURO 600,- EURO

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.  
Stedesdorf, den 07. 12. 2005

(L. S.)

**Gemeinde Stedesdorf**  
Meemken  
Bürgermeisterin

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 16. Dezember 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 15 vom 30. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### Steuersatz

1. Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr
  - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.900,- EURO 300,- EURO
  - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.900,- EURO, aber nicht mehr als 2.800,- EURO 400,- EURO
  - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.800,- EURO, aber nicht mehr 3.700,- EURO 500,- EURO
  - d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.700,- EURO 600,- EURO

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.  
Werdum, den 15. Dezember 2005

(L. S.)

**Gemeinde Werdum**  
Hass  
Bürgermeister

## Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 2005 (Nds. GVBl. S. 296), und des § 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 15. 12. 2005 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 17. 12. 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 28. 12. 2002), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. 12. 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 13 vom 30. 12. 2003), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:  
Hotel, Gasthof, konzessionierte Pension
2. Ziffer 1.1.5 der Anlage 1 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:  
Erholungsheim, Sanatorium, Kurklinik

3. Der Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 2 der Ziffer 1.1.5 der Anlage 1 beträgt 1,00 und der Gewinnsatz gem. § 3 Abs. 2 der Ziffer 1.1.5 der Anlage 1 beträgt 0,04.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2006 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 15. 12. 2005

**Gemeinde Neuharlingersiel**  
Peters  
Bürgermeister

## Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 30. November 2005 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Langeoog ist als Kurort (Nordseeheilbad) staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Gemeinde einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- 2) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
  - zu 43 v. H. durch Kurbeiträge
  - zu 40 v. H. durch sonstige Entgelte
- 3) Das Gebiet der Gemeinde wird für die Erhebung des Kurbeitrages in Kurbezirke eingeteilt. Der Kurbezirk I umfasst die geschlossene Ortslage einschließlich der Willrath-Dreesen-Straße bis zum See-deich. Der Kurbezirk II umfasst das übrige Gebiet der Gemeinde im Außenbereich, Flinthörn, Hafen und das Gebiet östlich des See-deiches.

### § 2

#### Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

### § 3

#### Befreiungen

- 1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
  1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
  2. jedes dritte und weitere Kind einer Familie bis zum vollendeten 16. Lebensjahr mit mindestens einem Elternteil oder Großel-ternteil, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu be-freien sind,
  3. Kinder Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, El-tern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Ge-meinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemein-schaft aufgenommen werden.
  4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,

5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Aus-weis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch neh-men,
6. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu nutzen,
7. durchreisende Sportbootfahrer, die sich nur eine Nacht im Hafen Langeoog aufhalten, sofern sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
8. Die Gemeinde kann in anderen Einzelfällen Personen vom Kur-beitrag befreien, wenn es das Interesse der Gemeinden rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

- 2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kur-beitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.
- 3) Die Befreiung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.

### § 4

#### Beitragshöhe

- 1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Dabei werden bei einem zusammenhängenden Aufenthalt längs-tens 28 Tage berechnet.
- 2) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Abs. 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Kalenderjahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 28 Aufenthaltstage in der Hauptsaison zu Grunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammen-hängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen be-rechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerech-net.

- 3) Der Kurbeitrag beträgt pro Tag im Kurbezirk I:

	vom 1. 6. bis 30. 9. (Hauptsaison)	vom 1. 3. bis 31. 5. vom 1. 10. bis 31. 10. vom 24. 12. bis 6. 1. (Vor- und Nachsaison)	übrige Zeit	Jahres- kur- beitrag
	€	€	€	€
1. für jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2,70	1,90	0,70	75,60
2. für das 1. und 2. Kind einer Familie sowie allein reisenden Personen vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	1,30	1,00	0,30	36,40

- 4) Der Kurbeitrag beträgt pro Tag im Kurbezirk II:

	vom 1. 6. bis 30. 9. (Hauptsaison)	vom 1. 3. bis 31. 5. vom 1. 10. bis 31. 10. vom 24. 12. bis 6. 1. (Vor- und Nachsaison)	übrige Zeit	Jahres- kur- beitrag
	€	€	€	€
1. für jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1,40	1,00	0,40	39,20
2. für das 1. und 2. Kind einer Familie sowie allein reisenden Personen vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	0,70	0,50	0,20	19,60

### § 5

#### Teilbefreiungen

- 1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegspferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrts-pflege entsandten Kinder und Jugendlichen zahlen den ermäßigten Beitragssatz von 0,80 € pro Tag, sofern die Aufenthaltsdauer min-destens 28 Tage beträgt.
- 2) Kinder und Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schul-landheimen, Jugendztlagern und deren Aufsichtspersonen sowie aktive Sportler in Sportanlagen zahlen den Beitrag nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 je nach Übernachtungen.
- 3) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 70 v. H. beträgt, werden nur zu 75% des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

- 4) Teilnehmer an von der Kurverwaltung anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen können auf Antrag vollständig befreit werden, wenn außerhalb der Veranstaltungsprogramme eine Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung in schriftlicher Form an die Kurverwaltung zu richten.
- 5) Die Gemeinde kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar.
- 6) Bei Vorliegen mehrerer Teilbefreiungen wird nur die größtmögliche Ermäßigung gewährt.

#### § 6

##### **Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld**

Die Kurbeitragspflicht und -schuld entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Maßgeblich ist der Anreisetag.

#### § 7

##### **Beitragshebung**

- 1) Der Kurbeitrag ist spätestens am Abreisetag vom Kurbeitragspflichtigen an den Servicestellen der Kurverwaltung zu entrichten. Kurbeitragspflichtige haben der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Kurbeitragshebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf Verlangen zu erteilen.
- 2) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte / Jahreskurkarte in Form einer elektronisch lesbaren und für Kassiergeräte geeigneten Karte (Speicherkarte) mit einer Quittung ausgegeben, die den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise der Kurbeitragspflichtigen enthält. Die Karten werden von den gemeindeeigenen Betrieben Schifffahrt und Kurverwaltung ausgehändigt. Die Entrichtung des Kurbeitrages ist spätestens bei Abreise mit der Rückgabe der Speicherkarte nachzuweisen. Jahreskurkarten werden nur mit dem Lichtbild des Beitragspflichtigen ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Beitragspflichtigen zur Verfügung zu stellen; es kann auch gegen ein Entgelt in der Servicestelle im Kurviertel angefertigt werden.
- 3) Die Kurkarte / Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Die Kurkarte / Jahreskurkarte ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte / Jahreskurkarte eingezogen.
- 4) Wer die Entrichtung des Kurbeitrages nicht mit der Rückgabe der Speicherkarte nachweist oder nicht auf andere Weise glaubhaft macht, hat den Kurbeitrag nachzuzahlen. Weist der Kurbeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nach oder macht er sie nicht glaubhaft, wird die durchschnittliche Dauer des Aufenthaltes der Kurgäste der Gemeinde im vorigen Kalenderjahr mit den für die jeweilige Aufenthaltszeit maßgeblichen Sätzen zu Grunde gelegt.
- 5) Ausgegebene Speicherkarten bleiben Eigentum der Gemeinde Langeoog. Für verloren gegangene Speicherkarten können gegen einen Kostenersatz in Höhe von 4,00 EUR Ersatzkurkarten ausgestellt werden. Das Gleiche gilt für einen Erwerb der Speicherkarte.
- 6) Der Kurbeitragspflichtige hat auf Verlangen den Vermieter zu benennen.

#### § 8

##### **Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen**

- 1) Jeder Wohnungsgeber und Betreiber von Zelt- und Bootsliegeplätzen ist verpflichtet, kurbeitragspflichtige Personen zur Entrichtung des Kurbeitrages in geeigneter Form aufzufordern. Die Pflichtigen erhalten eine Abschrift dieser Satzung, die sie ihren Gästen durch Aushang oder Auslage bekannt zu geben haben.
- 2) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, eine Jugendherberge, einen Zeltplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Personen der Gemeinde zu melden. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Gemeinde vorgegebenen

und von den Kurbeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ausgefüllten Meldevordrucke der Gemeinde vorlegen.

- 3) Die in Absatz 2 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben. Der gemeindeeigene Betrieb „Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog“ erhebt gleichzeitig mit den Fahrtkosten für die Überfahrt nach Langeoog den Kurbeitrag; die Tagesrückfahrkarte gilt als Kurkarte.
- 4) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, An- und Abreisetag einzutragen sind. Die für den Wohnungsgeber bestimmten Durchschriften des Meldevordrucks gelten als Gästeverzeichnis.

#### § 9

##### **Haftung**

- 1) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten. Der Kurbeitragspflichtige und sein Wohnungsgeber haften als Gesamtschuldner.
- 2) Der Wohnungsgeber haftet nicht, wenn er der Gemeinde den Kurgast nach § 8 Absatz 2 gemeldet hat.

#### § 10

##### **Rückzahlung von Kurbeiträgen**

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

#### § 11

##### **Datenverarbeitung**

- 1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung; Einwohnermeldedaten) durch das Finanz-, Steuer- und Meldeamt der Gemeinde zulässig.
- 2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

#### § 12

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 7 Abs. 3, § 7 Abs. 6 sowie § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 EUR geahndet werden.

#### § 13

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Kurbeitragsatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog vom 21. Dezember 1999 in der Fassung der 2. Änderung vom 1. Oktober 2003 außer Kraft.

Langeoog, den 8. Dezember 2005

**Der Bürgermeister**

Hans Janssen

(L. S.)

## **5. Änderungssatzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBL. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Nds. Disziplinarrechts vom 13. 10. 2005, (Nds. GVBl S. 296), in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBL. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds.

GVBL. S. 701), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 20. 12. 2005 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung) vom 25. 02. 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. 12. 2004, wird wie folgt geändert:

§ 1

**§ 1 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:**

Der beitragsfähige Aufwand aus der Herstellung und Unterhaltung dieser Fremdenverkehrseinrichtungen wird wie folgt gedeckt:

- zu 40 % durch Kurbeiträge
- zu 16 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
- zu 44 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.

§ 2

**§ 4 Abs. 2 (Beitragshöhe) erhält folgende Fassung:**

Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt für die Ortschaft Carolinensiel als Nordseebad je Tag

- a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 2,00 EUR
  - b) für Personen nach Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 1,00 EUR
- und im Ortsteil Altfunnixsiel der Ortschaft Funnix als Erholungsort je Tag
- c) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 1,50 EUR
  - d) für Personen nach Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 0,90 EUR

Der Kurbeitrag wird höchstens für 30 Tage erhoben.

**§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 2 einen Saisonkurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während der ganzen Saison berechtigt. Der Bemessung des Saisonkurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Saisonkurbeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber, Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten, zum Haushalt gehörende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie ständig in der Familie lebende Verwandten ohne eigenes Einkommen) sind verpflichtet, den Saisonkurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie bis zum Ende des Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Saisonkurbeitrag beträgt :

- a) für die in Absatz 2 unter a) genannten Personen 60,00 EUR
- b) für die in Absatz 2 unter b) genannten Personen 30,00 EUR
- c) für die in Absatz 2 unter c) genannten Personen 45,00 EUR
- d) für die in Absatz 2 unter d) genannten Personen 27,00 EUR

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2006 in Kraft.

Wittmund, den 20. 12. 2005

(L. S.) **Stadt Wittmund**  
Krüger  
Bürgermeister

## 2. Änderungssatzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBL. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Nds. Disziplinarrechts vom 13. 10. 2005, (Nds.GVBl S. 296), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBL. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBL. S. 701), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 20. 12. 2005 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund (Fremdenverkehrsbeitragsatzung) vom 16. 12. 2003 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der unter Abzug des Gemeindeanteils saldierte Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 3 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Fremdenverkehrswerbung
  - zu 43 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
  - zu 57 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
  - zu 40 % durch Kurbeiträge
  - zu 16 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
  - zu 44 % durch sonstige Entgelte und Gebühren

§ 2

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die objektiven Mindest-Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten werden durch die umsatzsteuerbereinigten Einnahmen des vorvergangenen Jahres ausgedrückt. Die umsatzsteuerbereinigten Einnahmen werden mit dem fremdenverkehrsbedingten Anteil (Vorteilssatz) und dem durchschnittlichen Mindest-Gewinnanteil (Mindest-Gewinnsatz) der Betriebsart gemäß der **Anlage 1 zu dieser Satzung** multipliziert.

§ 3

§ 4 erhält folgende Fassung:

Der Beitragsatz wird dadurch ermittelt, dass der kalkulierte beitragsfähige Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung anteilig in Höhe von **249.000,00 EUR** durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Er beträgt **9,32 %**.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2006 in Kraft.

Wittmund, den 20. 12. 2005

(L. S.) **Stadt Wittmund**  
Krüger  
Bürgermeister

### Anlage 1 zur 2. Änderungssatzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund (Fremdenverkehrsbeitragsatzung) vom 20. 12. 2005

**Die Anlage 1 zur Satzung erhält folgende neue Fassung:**

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 (Branchenbezeichnung)	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in %	Mindest-Gewinnsatz gemäß § 3 Abs. 2 in %
<b>1</b>	<b>Beherbergung, Gastronomie</b>		
1.1	<b>Beherbergung</b>		
1.1.1	Hotel, Gasthof, Pension (mit Halb- und Vollpension) Sanatorium, Jugendherberge, Kurklinik u.ä. Umsätze bis 360.000 EUR Umsätze über 360.000 EUR	90 90	5 3
1.1.2	Hotel, Gasthöfe und Pension mit Frühstück Umsätze bis 130.000 EUR Umsätze über 130.000 EUR	90 90	3 5
1.1.3.	Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern oder sonstigen Gästeunterkünften	100	19
1.1.4	Camping- und Zeltplatzbetriebe	100	8
1.2	<b>Gastronomie</b>		
1.2.1	Speisewirtschaft mit Bedienung Umsätze bis 250.000 EUR (bisher bis 210.000 EUR) Umsätze über 250.000 EUR (bisher über 210.000 EUR)	90 90	8 4
1.2.2	Schankwirtschaft Umsätze bis 250.000 EUR (bisher bis 210.000 EUR) Umsätze über 250.000 EUR (bisher bis 210.000 EUR)	80 80	8 4
1.2.3	Eisdielen, Café, Teestuben, sonstiges Gastgewerbe	80	5
1.2.4	Imbiss	90	10

<b>2</b>	<b>Einzelhandel (ggfls. mit Reparaturen)</b>		
2.1	<b>Lebens- und Genussmittel</b>		
2.1.1.	Bäckerei, Konditorei, Back- und Konditorwaren u.ä.		
	Umsätze bis 250.000 EUR	70	9
	Umsätze über 250.000 EUR	70	3
2.1.2	Fleischerei, Fleischwaren, Schlachtereier u.ä.		
	bis 310.000 EUR (bisher bis 300.000 EUR)	70	6
	über 310.000 EUR (bisher über 300.000 EUR)	70	3
2.1.3	Waren verschiedener Art mit Hauptrichtung Nahrungsmittel	80	2
2.1.4	Einzelhandel nicht in Verkaufsräumen (Wochenmarktbesucher u.ä.)	60	2
2.1.5	Sonstiger Fachhandel mit Lebens- und Genussmitteln	80	2
2.2	<b>Sonstige</b>		
2.2.1	Kiosk, Tabakwaren, Zeitschriften, Reformwaren, Lottoannahmestellen, Warenautomaten	80	3
2.2.2	Haushaltwaren, Möbel und Einrichtungen u.ä.	30	2
2.2.3	Bücher, Schreib- und Papierwaren, Bürobedarf, Spielwaren	60	2
2.2.4	Textilien	80	3
2.2.5	Fachhandel mit Blumen, Pflanzen, Sträuchern u.ä.	30	5
2.2.6	Drogerie- und Kosmetikartikel, Reinigungs- und Körperpflegeartikel	80	4
2.2.7	Elektrowaren, Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Multimedia, Musikinstrumente	20	4
2.2.8	Freizeit-, Sport- und Campingartikel	80	4
2.2.9	Geschenkartikel, Kunstgewerbeartikel, Kunsthandlungen, Porzellanmalerei, Puppenwerkstatt, Galerien, Kunsthandwerk, Souvenirs	90	4
2.2.10	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse, Edelsteine	60	6
2.2.11	Antiquitäten, Gebrauchtwaren	60	4
2.2.12	Fahrräder und Zubehör	60	4
2.2.13	Sonstiger Fachhandel	60	3
<b>3</b>	<b>Großhandel</b>	10	2
<b>4</b>	<b>Handwerks- und andere Gewerbebetriebe einschließlich Materiallieferung sowie Dienstleistungsbetriebe</b>		
4.1	<b>Handwerksbetriebe</b>		
4.1.1	Hochbauunternehmen, Tiefbauunternehmen, Bautechnik, Gerüstbau		
	Umsätze bis 500.000 EUR (bisher bis 520.000 EUR)	10	3
	Umsätze über 500.000 EUR (bisher über 520.000 EUR)	10	2
4.1.2	Gas-, Wasser-, Sanitär- und Heizungsinstallation, Klempnerei	20	5
	Umsätze bis 600.000 EUR (bisher bis 410.000 EUR)	20	6
	Umsätze über 600.000 EUR (bisher über 410.000 EUR)	20	3
4.1.3	Elektrohandwerk	30	6
4.1.4	Tischlerei, Dachdeckerei	20	3
4.1.5	Maler, Lackierer	30	7
4.1.6	Kraftfahrzeugreparatur und Kraftfahrzeugaufbereitung, Abschleppunternehmer	30	8
	Umsätze bis 105.000 EUR	30	10
	Umsätze über 105.000 EUR	30	8
4.1.7	Schornsteinfeger	60	21
4.1.8	Sonstige Handwerksbetriebe	10	6

4.2	<b>Gewerbebetriebe</b>		
4.2.1	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	60	7
4.2.2	Personenbeförderung mit Bussen/Linienvorkehr/Spedition	60	5
4.2.3	Tankstelle, Waschanlage	20	4
4.2.4	Gartenpflegebetrieb, Garten- und Landschaftsbau	20	4
4.2.5	Reinigungen, Wäscherei (auch Münzwaschsalon), Heißmangelbetriebe	80	8
4.2.6	Sonstige Gewerbebetriebe	60	5
4.3	<b>Dienstleistungen</b>		
4.3.1	Geld- und Kreditinstitut	30	5
4.3.2	Wattführungen, Ortsführungen, Fremdenführungen	90	39
4.3.3	Vermittlung von Ferienwohnungen/-häusern zur Gästebeherbergung	100	28
4.3.4	Verwaltung von Ferienwohnungen/-häusern, Hausmeisterservice etc.	100	28
4.3.5	Theater, Musikdarbietungen und sonstige künstlerische Veranstaltungen, Filmvorführungen	80	21
4.3.6	Friseure, Kosmetik-, Hand- und Fußpflegestudio	30	8
4.3.7	Sonstige Fach-Dienstleistungen im Fremdenverkehrsbereich	100	15
4.3.8	Sonstige Dienstleistungsbetriebe	60	25
4.4	<b>Ver- und Entsorgung</b>		
4.4.1	Stromversorgung	50	6
4.4.2	Gasversorgung	50	6
4.4.3	Wasserversorgung	60	6
4.4.4	Abwasserentsorgung	60	4
4.4.5	Abfallentsorgung	60	4
<b>5</b>	<b>Erholung, Sport, Freizeit, Kultur</b>		
5.1	Kur-, Bade- und Schwimmanlagenbetrieb	80	4
5.2	Sonnen- und Fitnessstudio, Saunabetrieb	80	4
5.3	Freizeitpark u.ä.	70	14
5.4	Minigolfplatz Spiel- und Sportgeräte	80	14
5.5	Reiterhof, einschließlich Reitunterricht und Vermietung von Pferdestallplätzen	80	10
5.6	Vermietung von Fahrrädern, Trikes, Anhängern, Tretmobilen etc.	100	28
5.7	Vermietung von Wasserfahrzeugen/-sportgeräten	90	9
5.8	Sportschule, Tauchschule, Segelschule	90	9
5.9	Museum	90	4
5.10	Spielhalle sowie Aufstellung von Musikgeräten, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten, Warenautomaten	80	7
5.11	Ausflugs- und Angelfahrten per Schiff	90	8
5.12	Ausflugsfahrten mit Planwagen/Kutschen	90	8
5.13	Strandkorbvermietungen	100	26
5.14	Vermietung von Park- und Stellplätzen (auch für Boote, Campingwagen u.ä.) im Freien	90	7
5.15	Vermietung von Boots- und Campingwagenabstellplätzen in geschlossenen Räumen	90	4
<b>6</b>	<b>Freiberufler im weitesten Sinne</b>		
6.1	Arztpraxis, außer Kur- und Badearztstätigkeit	20	31
6.2	Kur- und Badearztstätigkeit	90	31
6.3	Zahnarztpraxis	10	19



6.4	Apotheke	30	6
6.5	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Notar	10	26
6.6	Rechtsanwaltsbüro	10	28
6.7	Architektur-, Ingenieurbüro	10	18
6.8	Handelsvertretung	60	30
6.9	Versicherungsververtretung	20	24
6.10	Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxis, Heilbäder, Krankengymnasten, medizinischer Bademeister, Physiotherapeuten	90	7
6.11	Heilpraxis	10	34
6.12	Tierarzt	10	31
6.13	Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen unmittelbar oder mittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	30	23

## Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Esens

Auf Grund der §§ 6, 40, 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes – NStrG – jeweils in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 21. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienste auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Esens, den 21. Dezember 2005

**Buß**

Samtgemeindebürgermeister

## Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Esens

Auf Grund der §§ 1 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 (und § 71 Abs. 2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 21. Dezember 2005 folgende Verordnung erlassen:

### § 1

#### Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (u.a. § 17 Niedersächsischen Straßengesetz, § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

### § 2

#### Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 21. Dezember 2005 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung an jedem Werktag bis 7.30 Uhr durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

### § 3

#### Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
  - a) zur Sicherheit des Fußgängertagesverkehrs
    - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m.
    - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;

